

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu Lasten des verteilungsfähigen Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019 auf die 347.415.686 Stückaktien eine Dividende von 0,69 Euro pro Aktie, das sind in Summe 239.716.823,34 Euro auszuschütten.

Der Handel ex Dividende 2020 an der Wiener Börse ist ab 23. Juni 2020 möglich. Der „Nachweisstichtag Dividenden“ ist der 24. Juni 2020. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 06. Juli 2020 durch Gutschrift der depotführenden Banken.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands soll für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt werden.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats soll für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt werden.

Tagesordnungspunkt 5

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Aufgrund der Empfehlung des Prüfungsausschusses hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, für das Geschäftsjahr 2020 zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu bestellen.

Tagesordnungspunkt 6

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der VERBUND AG ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs. 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs. 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs. 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der VERBUND AG hat in der Sitzung vom 17. März 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erarbeitet (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 26. Mai 2020 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der VERBUND AG www.verbund.com zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Anlage ./1 Vergütungspolitik der VERBUND AG

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der VERBUND AG setzt sich der Aufsichtsrat aus bis zu zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 72. ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2019 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Die Mandate von acht gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, und zwar von Mag. Elisabeth Engelbrechtsmüller-Strauß, Mag. Harald Kaszanits, Dr. Susanne Riess, Christa Wagner, Mag. Jürgen Roth, Mag. Werner Muhm, Dipl.-Ing. Peter Weinelt und Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA, laufen mit der 73. ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2020 ab. In der kommenden 73. ordentlichen Hauptversammlung wären nunmehr acht Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Die VERBUND AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt. Somit sind zumindest 5 Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von zehn Kapitalvertretern drei Frauen und von fünf Arbeitnehmervertretern ebenfalls drei Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle acht Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 16. Juni 2020 wieder aus

zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt und das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist. Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen

1. Mag. Dr. Christine Catasta, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.
2. Dr. Eckhardt Rümmler, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.
3. Mag. Jürgen Roth, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
4. Mag. Christa Schlager, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
5. Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
6. Dipl.-Ing. Peter Weinelt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.
7. Dr. Susan Hennersdorf, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.
8. Prof. Dr. Barbara Praetorius, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen in der Hauptversammlung am 16. Juni 2020 würden damit vier Frauen auf Seite der Kapitalvertreter dem Aufsichtsrat angehören und damit erstmals der Anteil der Frauen bei den Kapitalvertretern 40 % betragen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (acht Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen liegt jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs. 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 08. Juni 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 04. Juni 2020 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.